



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 7. August 2019

Nummer 31

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Festlegung der Marktwerte und Förderabgabesätze für bergfreie Bodenschätze für den Erhebungszeitraum 2018	783
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Bestimmung der Formblätter nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der Brandenburgischen Ausbildungsförderungsverordnung (VV Formblätter BbgAföG)	784
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Richtlinie für die Unterhaltung von Fließgewässern im Land Brandenburg	784
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Beschluss über die Aufstellung des Regionalplans Prignitz-Oberhavel und Bekanntgabe der Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	784
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16230 Breydin	789
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Upgrid GDRMA Kienbaum, ONTRAS-Vorhaben ON. 16130/16.16015“	790
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Upgrid Groß Körös, ONTRAS-Vorhaben ON. 16132“	790

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuendorf	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	791
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	792
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	792

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Festlegung der Marktwerte und Förderabgabesätze für bergfreie Bodenschätze für den Erhebungszeitraum 2018

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
Vom 18. Juli 2019

Aufgrund der §§ 31 und 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), und § 8 der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg (BbgFördAV) vom 11. Dezember 2015 (GVBl. II Nr. 69) werden für nachfolgende Bodenschätze die Marktwerte errechnet und daraus resultierende Förderabgabesätze festgelegt:

1 Steinsalz und Sole (§§ 17 und 18 BbgFördAV)

Auf der Grundlage einer vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bundesweit durchgeführten Erhebung wird für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2018 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 44.764.123,33 €

Produktionsmenge (Deutschland): 1.650.741,26 t

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 27,12 €/t

Der Marktwert für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG wird auf 27,12 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit den §§ 17 und 18 BbgFördAV beträgt **0,271 Euro pro Tonne**. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf **0,136 Euro pro Tonne**, soweit das Steinsalz beziehungsweise die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen wurde und nicht wirtschaftlich verwertet werden konnte.

2 Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande der Bodenschätzsziffern 9.23 und 9.26 (§ 19 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der Statistik Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4, Reihe 3.1, Meldenummern 0812 11 900 und 0812 12 103, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2019, wird für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.23 und 9.26 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2018 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 1.002.276.000 €

Produktionsmenge (Deutschland): 149.414.000 t

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 6,71 €/t

50 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge: 3,35 €/t

Der Marktwert für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.23 und 9.26 wird auf 3,35 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 19 BbgFördAV beträgt **0,235 Euro pro Tonne**.

3 Natursteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.27, 9.29 und 9.30 (§ 20 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der Statistik Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4, Reihe 3.1, Meldenummer 0812 12 307, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2019, wird für Natursteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.27, 9.29 und 9.30 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2018 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 18.567.000 €

Produktionsmenge (Deutschland): 2.918.000 t

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 6,36 €/t

Der Marktwert für Natursteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.27, 9.29 und 9.30 wird auf 6,36 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 20 BbgFördAV beträgt **0,318 Euro pro Tonne**.

4 Tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 (§ 21 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der Statistik Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4, Reihe 3.1, Meldenummern 2332 11 103, 2332 11 105 und 2332 11 107, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2019, wird für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2018 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 634.851.000 €

Produktionsmenge (Deutschland): 7.242.000 m³

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 87,66 €/m³

13 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge: 11,40 €/m³

Der Marktwert für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätz-ziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 wird auf 11,40 Euro pro Kubikmeter festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 21 BbgFördAV beträgt **1,140 Euro pro Kubikmeter**.

5 Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätz-ziffer 5 (§ 22 BbgFördAV)

Die Festsetzung des Marktwertes für Torf einschließlich anfallender Mudde entfällt, da dieser Bodenschatz im Erhebungszeitraum 2018 in Brandenburg ausschließlich für balneologische Zwecke gefördert wurde und damit gemäß § 22 Absatz 4 BbgFördAV von der Förderabgabe befreit ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Bestimmung der Formblätter nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der Brandenburgischen Ausbildungsförderungsverordnung (VV Formblätter BbgAföG)

Vom 17. Juli 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Satz 1 der Brandenburgischen Ausbildungsförderungsverordnung erlässt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

1 Aufhebung

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Bestimmung der Formblätter nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der Brandenburgischen Ausbildungsförderungsverordnung vom 10. Juni 2011 (ABl. S. 1164) wird aufgehoben.

2 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

Richtlinie für die Unterhaltung von Fließgewässern im Land Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 19. Juli 2019

Die Richtlinie für die Unterhaltung von Fließgewässern im Land Brandenburg ist am 1. August 2019 in Kraft getreten. Sie ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

<https://mlul.brandenburg.de/info/gewaesserunterhaltungsrichtlinie>.

Zeitgleich ist die Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg aus dem Jahr 1997 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) außer Kraft getreten.

Beschluss über die Aufstellung des Regionalplans Prignitz-Oberhavel und Bekanntgabe der Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 19. Juli 2019

Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), macht die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 30. April 2019 über die Aufstellung des zusammenfassenden Regionalplans Prignitz-Oberhavel, die Planungsabsichten und die voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) herbeizuführen, bekannt:

Aufstellungsbeschluss zum Regionalplan Prignitz-Oberhavel

Die Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel beschließt

- a) die Aufstellung des zusammenfassenden und fachübergreifenden Regionalplans Prignitz-Oberhavel, die Beschreibung der Planungsabsichten und der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung (siehe Anlage)
- b) die Weiterleitung der Beschlüsse an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, der Planungsabsichten und der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung im Amtsblatt für Brandenburg.

Die weiteren Planinhalte neben der Steuerung der Windenergienutzung, die anzuwendenden Instrumente des Regionalplans sowie Methoden und Kriterien für die einzelnen Planinhalte

sind durch die Regionale Planungsstelle in enger Abstimmung mit den Gremien der Planungsgemeinschaft, den Kommunen der Planungsregion sowie mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vorzubereiten.

Anlage zu dem Beschluss:

Beschreibung der Planungsabsichten und der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung

Planungsabsicht und -methodik

Planungsabsicht

Die Planungsregion beabsichtigt, einer ungesteuerten Entwicklung der raumbedeutsamen Windenergienutzung entgegenzuwirken. Durch die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung soll die Errichtung von Windenergieanlagen an raumordnerisch geeigneten Standorten konzentriert und außerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel am 30. April 2019 (Beschluss 1/2019 a) die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines zusammenfassenden und fachübergreifenden Regionalplans beschlossen, in dem auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen festgelegt werden sollen, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs herbeizuführen. Durch die nachfolgend aufgeführten Kriterien zur Ermittlung der Eignungsgebiete werden die Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept für die Region Prignitz-Oberhavel umgesetzt. Bezogen auf die zur Steuerung der Windenergienutzung beabsichtigten Festlegun-

gen liegt mit dieser Bekanntmachung zugleich ein in Aufstellung befindlicher Raumordnungsplan im Sinne des § 12 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vor.

Schlüssiges Planungskonzept - Übersicht

Grundsätzlich ist nach der Rechtsprechung für die Ermittlung von Eignungsgebieten, in denen die Windenergienutzung konzentriert werden soll, ein gesamtträumliches, schlüssiges Planungskonzept erforderlich, das in mehreren Schritten erarbeitet wird. In einem 1. Planungsschritt sind einheitlich und abstrakt für den Planungsraum jene Bereiche zu ermitteln, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommen (harte Tabuzonen) oder in denen nach den gestalterischen Vorstellungen des Plangebers keine Windenergienutzung stattfinden soll (weiche Tabuzonen). In diesem Schritt besteht für eine differenzierte ortsbezogene Betrachtung kein Raum. Im 2. Planungsschritt sind standortgenau alle öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln und abzuwägen, die für oder gegen die gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB privilegierte Windenergienutzung sprechen. Im 3. Planungsschritt ist nachzuweisen, dass der Windenergienutzung im Ergebnis substanziell Raum gegeben wird. Einen allgemein gültigen Maßstab dafür gibt es nicht, denn die tatsächlichen Gegebenheiten im jeweiligen Planungsraum sind ausschlaggebend. Den Maßstab dafür bildet nach Auffassung der Rechtsprechung jene Flächenkulisse, die nach Abzug der harten Tabuzonen übrigbleibt (vgl. BVerwG 4 CN 1.11 und 2.11 Urt. v. 13.12.2012).

In Anwendung dieser Vorgaben ergibt sich daraus das Planungskonzept für die Region. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die insgesamt 60 Planungskriterien und deren Zuordnung zu den harten und weichen Tabuzonen beziehungsweise zu den Restriktions- und weiteren Abwägungskriterien.

Tabelle: Kriterien zur Ermittlung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung

Nr.	Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	Restriktionskriterium/ Einzelabwägung
A	Artenschutz			
1	geschützte Horststandorte gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 BbgNatSchAG			x
2	Schutzbereiche gemäß TAK			x
3	Mindestabstände gemäß „Helgoländer Papier“ (sofern keine Regelung nach TAK)			x
B	Denkmalschutz			
4	Gartendenkmale gemäß § 2 BbgDSchG	x		
5	Denkmalbereiche gemäß § 4 BbgDSchG	x		
6	Grabungsschutzgebiete gemäß § 5 BbgDSchG	x		
7	Bodendenkmale gemäß § 2 BbgDSchG			x
8	Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 2 BbgDSchG			x
C	Gesundheitsschutz			
9	allgemeine Siedlungsflächen	x (Bestand, wirksame Satzungen + 300 m)	x (300 bis 750 m, unbebaute FNP-Flächen + 750 m)	x (750 bis 1 000 m)

Nr.	Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	Restriktionskriterium/ Einzelabwägung
10	Erholungsflächen	x (Bestand, wirksame Satzungen + 300 m)	x (300 bis 750 m, unbebaute FNP-Flächen + 750 m)	x (750 bis 1 000 m)
11	Kur- und Klinikgebiete	x (Bestand, wirksame Satzungen + 300 m)	x (300 bis 1 500 m, unbebaute FNP-Flächen + 1 500 m)	
12	sonstige Siedlungsflächen (keine Wohn- oder Erholungsnutzung)	x (Bestand, wirksame Satzungen)	x (unbebaute FNP-Flächen)	x (isolierte Teilflächen im Außenbereich)
D	Militär			
13	militärische Liegenschaften (vollkommenes Betretungsverbot)	x		
14	militärisches Nachttiefflugsystem (NLFS-DEU)			x
15	Umfeld von Luftverteidigungs-Radaranlagen			x (50 km)
E	Natur-/Landschaftsschutz			
16	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchAG	x		
17	Nationales Naturerbe		x	
18	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG			x
19	FFH-Gebiete gemäß § 31 BNatSchG			x
20	europäische Vogelschutzgebiete (SPA) gemäß § 31 BNatSchG			x
21	geschützte Landschaftsbestandteile > 5 ha gemäß § 29 BNatSchG			x
22	Biosphärenreservat gemäß § 25 BNatSchG			x
23	Naturpark gemäß § 27 BNatSchG			x
24	geschützte Biotope > 5 ha gemäß § 30 BNatSchG			x
25	Feuchtgebiete nationaler Bedeutung			x
26	Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen > 5 ha			x
27	Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro			x
28	Biotopverbundkonzept/unzerschnittene Räume gemäß LRP			x
29	landschaftsbildprägende Hangkanten und Kuppen gemäß Fachkarte der RPG			x
F	Positive Abwägungsbelange			
30	genehmigte und realisierte Windenergieanlagen			x
31	Sondergebiete für die Windenergienutzung			x
32	Gebiete mit hohem Windpotenzial			x
33	Gebiete in der Nähe zu Netzinfrastrukturen			x
34	Gebiete mit Vorrägungen im Bereich Gewerbe/Industrie und verkehrlicher/technischer Infrastruktur			x
35	Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG			x

Nr.	Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	Restriktionskriterium/ Einzelabwägung
G	Raumordnung			
36	Vorranggebiet „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“		x	
37	Vorbehaltsgebiet „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“		x	
38	Vorranggebiet „Freiraum“		x	
39	Vorbehaltsgebiet „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“		x	
40	Vorsorgestandorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben gemäß 4.6 (G) LEP B-B			x
H	Regionalplanerische Leitlinien			
41	Mindestgröße der Eignungsgebiete von 100 ha			x
42	Maximalgröße der Eignungsgebiete von 750 ha			x
43	Kompaktheit der Eignungsgebiete (Vermeidung von linienhaften Darstellungen)			x
44	Mindestabstand der Eignungsgebiete von 5 km			x
45	Begrenzung der Umschließung von Ortslagen auf maximal 180° in einem Radius von 2,5 km			x
46	Sicherstellung der Entwicklung der Windenergie in den Nachbarregionen			x
I	Technische Infrastruktur			
47	Infrastrukturtrassen einschließlich Abstandsgebieten			x
48	Umfeld von Windprofiler-Radarsystemen			x (15 km)
49	Richtfunkstrecken			x
J	Verkehr			
50	Flugplätze gemäß § 6 LuftVG	x		
51	Verkehrsinfrastrukturen einschließlich Abstandsgebieten			x
52	Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen			x
53	Umfeld von Flugsicherungseinrichtungen (Radar)			x (15 km)
K	Wald			
54	geschützte Waldgebiete gemäß § 12 LWaldG	x		
55	Schutz- und Erholungswald gemäß Waldfunktionskartierung			x
L	Wasserschutz			
56	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 i. V. m. § 106 WHG sowie §§ 100 und 150 BbgWG		x	
57	Gewässer I. Ordnung gemäß § 3 BbgWG i. V. m. § 1 BbgGewEV	x		
58	Gewässer II. Ordnung (ab 5 ha) gemäß § 3 BbgWG	x		
59	Wasserschutzgebiete gemäß § 15 BbgWG und § 51 WHG	x (TWSZ 1 und 2)		x (TWSZ 3)
60	Risikogebiete Hochwasserschutz			x

Schlüssiges Planungskonzept - 1. Planungsschritt

Im 1. Planungsschritt werden die sogenannten harten und weichen Tabuzonen ermittelt und pauschal zum Abzug gebracht.

Harte Tabuzonen sind Flächen mit Raumnutzungen, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind. Die Kriterien für die harten Tabuzonen werden abstrakt definiert und einheitlich für die gesamte Region angewandt. Die Regionalversammlung hat zu den Themenbereichen Denkmalschutz, Gesundheitsschutz, Militär, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehr, Wald und Trinkwasserschutz Kriterien für die harten Tabuzonen identifiziert.

Die im Ergebnis verbleibende Potenzialfläche wird dann um die weichen Tabuzonen reduziert. Bei den weichen Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach regionalplanerischen Vorstellungen, welche die Planungsregion anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine raumbedeutsamen WEA aufgestellt werden sollen. Die Gerichte fordern, dass der Plangeber eine Unterscheidung zwischen den harten und weichen Tabuzonen trifft, da nur die weichen Tabuzonen für eine Abwägung offen sind. Die Abwägungsentscheidung zu den weichen Tabuzonen ist zu rechtfertigen und im Rahmen des 3. Planungsschrittes gegebenenfalls noch einmal zu überprüfen und anzupassen. Die weichen Tabuzonen werden nach abstrakten Kriterien ermittelt und in der Planungsregion einheitlich angewendet. Insbesondere regionalplanerische Festlegungen, die einen grundsätzlichen Nutzungskonflikt gegenüber der raumbedeutsamen Windenergienutzung einhalten sowie fachplanerische Festlegungen ohne eine abschließende Regelung gegen die Windenergienutzung (Nationales Naturerbe, Festgesetzte Überschwemmungsgebiete), sind den weichen Tabuzonen zugeordnet worden.

Schlüssiges Planungskonzept - 2. Planungsschritt

Der 2. Planungsschritt der Ermittlung von Eignungsgebieten in der Region beinhaltet die Abwägung im Einzelfall. Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Fläche des Planungsraumes bildet die Basis für die Ermittlung der Eignungsgebiete in der Region. Die Bewertung und Festlegung der angewandten Kriterien hinsichtlich ihrer Restriktionswirkung erfolgte durch den Plangeber. Während in Tabuzonen Windenergienutzung aufgrund tatsächlicher, rechtlicher beziehungsweise durch den Plangeber begründeter Kriterien ausgeschlossen ist, findet in den Restriktionszonen eine Abwägung aller Belange statt, die dort für oder gegen Windenergienutzung wirken. Dieser Abwägungsprozess erfolgt einzelfallspezifisch auf der Basis der beschlossenen Kriterien nach regionsweit einheitlichen Grundsätzen. Hierbei können auch gewichtige ortskonkrete Belange in die Abwägung einfließen, die nicht in abstrakten Kriterien definiert worden sind. In dem 2. Planungsschritt wurde insbesondere dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass auf der Grundlage des Regionalplanes „Windenergienutzung“ aus dem Jahr 2003 in einem weit geringeren Abstand als 1 000 m zu Siedlungsflächen bereits eine Vielzahl an Windenergieanlagen errichtet wurde. Die eingetretene Entwicklung führte bereits in Teilräumen der Region zu einer erheblichen

Gebietsprägung durch die Windenergienutzung. Dementsprechend wurden bereits bestandsentwickelte Flächen, bei denen im Rahmen von vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren oder auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Vereinbarkeit mit den entgegenwirkenden Belangen (Restriktionskriterien) festgestellt wurde, bei der weiteren Gebietsauswahl gegenüber möglichen neuen bisher unberührten Naturräumen mit Priorität berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang setzt sich die Region intensiv mit dem Anspruch an einen Immissionsabstand von grundsätzlich 1 000 m und der Bestandssituation mit vielen Anlagenstandorten im Abstand zwischen 750 bis 1 000 m zu Siedlungsflächen auseinander. Aus diesem Grund wird im Abstandsbereich von 750 bis 1 000 m zu allgemeinen Siedlungs- und Erholungsflächen im Einzelfall dann eine Abwägung für die Windenergie vollzogen, wenn dort zum Beispiel WEA vorhanden sind. Das Planungskonzept zielt dort auf einen besonderen Ausgleich zwischen dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung gegenüber modernen, sehr großen Windenergieanlagen einerseits und den Ansprüchen der vielen Anlagen- und Flächeneigentümer vorhandener Windenergieanlagen andererseits.

Am Ende dieses Planungsschrittes werden auf die ermittelten Gebiete die Kriterien der regionalplanerischen Leitlinien (vgl. Tabelle, Kriterien Nummern 41 bis 45) angewendet. Die hierfür zugrunde gelegten Kriterien gewährleisten die regionalplanerisch erwünschte wahrnehmbare Konzentration der Windenergienutzung in der Region. Die regionalplanerischen Leitlinien haben im Interesse einer raumverträglichen Planung von Gebieten für die Windenergienutzung eine akzeptanzorientierte Bedeutung gegenüber der ortsansässigen Bevölkerung.

Die regelmäßige Anwendung dieser Kriterien schließt ein, dass auch ein Abweichen im begründeten Einzelfall möglich ist. Die Einzelfallprüfung berücksichtigt auch immer die Belange, die für die Windenergienutzung wirken. Insbesondere die realisierten und genehmigten WEA, die wirksame Bauleitplanung der Kommunen als auch eine intensive Vorprägung des Standortes durch verkehrliche, technische oder industrielle Nutzungen werden berücksichtigt. Die Anwendung der regionalplanerischen Leitlinien, insbesondere der Anspruch an den Schutz des Landschafts- und Ortsbildes durch einen Abstand von 5 km zwischen den Eignungsgebieten, kann dann zurücktreten, wenn der Standort bereits eine erhebliche Vorprägung durch WEA erfahren hat und durch Industrie- und Gewerbegebiete oder durch Infrastrukturtrassen geprägt ist. In diesen Fällen kann der 5-km-Mindestabstand zwischen benachbart gelegenen Eignungsgebieten mit einer entsprechenden Begründung unterschritten werden. Die Anwendung der regionalplanerischen Leitlinien hat sich immer mit dem konkreten Standort auseinanderzusetzen und die beabsichtigten Wirkungen auf das jeweilige Orts- und Landschaftsbild zu prüfen.

Schlüssiges Planungskonzept - 3. Planungsschritt

Die Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete bedingt, dass der Windenergienutzung innerhalb der Eignungsgebiete in substantieller Weise Raum geschaffen werden muss, die der baurechtlichen Privilegierung dieser Nutzung Rechnung trägt. Dies betrifft sowohl die Eignung jedes einzelnen Eignungsgebietes als

auch aller Eignungsgebiete in ihrer Gesamtheit. Als objektive Bezugsgröße zur Prüfung des substanziellen Raumes ist in Brandenburg, gemäß der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg, das Verhältnis von Gesamtfläche der Eignungsgebiete zu der Potenzialfläche, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen ergibt, zu ermitteln.

Ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist in der gesamten Planungsregion Prignitz-Oberhavel, bestehend aus den Landkreisen Oberhavel, Prignitz und Ostprignitz-Ruppin, nach § 2c Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen für zwei Jahre vorläufig unzulässig.

Diese Frist endet mit Ablauf des 6. August 2021, wenn nicht vorher die Voraussetzungen nach § 2c Absatz 1 Satz 4 RegBkPIG für ein Ende der vorläufigen Unzulässigkeit eintreten.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16230 Breydin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. August 2019

Die Firma Windpark Klobbicke GmbH & Co. KG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16230 Breydin, Gemarkung Klobbicke, Flur 3, Flurstück 162 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az. G11618)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Upgrid GDRMA Kienbaum,
ONTRAS-Vorhaben ON. 16130/16.16015“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 22. Juli 2019

Die Friedrich Vorwerk KG (GmbH & Co.) plant im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) in der Gemarkung Kienbaum, Landkreis Oder-Spree, zur Erhöhung der Transportkapazität die Erweiterung (Upgrid) der Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) in der Übernahmestation Kienbaum. Für die Verbindungen zu den bestehenden Ferngasleitungen (FGL) ist das Einschweißen von zwei T-Stücken samt Eingangs- und Ausgangsleitung (insgesamt circa 53 m) der neuen an die bestehenden Leitungen JAGAL und FGL 306 vorgesehen.

Auf Antrag der Friedrich Vorwerk KG (GmbH & Co.) vom 18. Februar 2019 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Die Angaben in der Antragsunterlage entsprechen den Kriterien der Anlage 2 des UVPG.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 9 Absatz 2, § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um eine punktuelle Maßnahme.
- Die Dimensionen der Leitungen bleiben unverändert.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Upgrid Groß Köris,
ONTRAS-Vorhaben ON. 16132“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 22. Juli 2019

Die Friedrich Vorwerk KG (GmbH & Co.) plant im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) in der Gemarkung Motzen (Stadt Mittenwalde, Landkreis Dahme-Spreewald) zur Erhöhung der Transportkapazität die Erweiterung (Upgrid) der Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) in der Übernahmestation Groß Köris. Für die Verbindungen zu den bestehenden Ferngasleitungen (FGL) ist das Einschweißen von fünf T-Stücken an die bestehenden Leitungen JAGAL, FGL 301.01, FGL 301.03, FGL 83.3 und FGL 22.16.01 vorgesehen mit folgenden Parametern:

JAGAL	DN 800, PN 100,
FGL 301.01 und FGL 301.03	DN 500, PN 70,
FGL 83.3 und FGL 212.16.01	DN 500, PN 55.

Auf Antrag der Friedrich Vorwerk KG (GmbH & Co.) vom 18. Februar 2019 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Die Angaben in der Antragsunterlage entsprechen den Kriterien der Anlage 2 des UVPG.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 9 Absatz 2, § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um eine punktuelle Maßnahme.
- Die Dimensionen der Leitungen bleiben unverändert.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Neuendorf
Vom 18. Juli 2019

Der Antragsteller Gemeinde Löwenberger Land plant im Landkreis Oberhavel, Gemarkung Nassenheide, Flur 4, Flurstück 746 teilweise die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,2271 ha mit gebietsheimischen, standortgerechten Baumarten.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 3. Juni 2019, Az: LFB 3.05/7020-6/04-19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Durch die Aufforstung eines Mischwaldes mit Waldrand soll ein arten- und strukturreicher Lebensraum auf ehemaligen Acker-

flächen entstehen. Die Maßnahme dient der Erhöhung des Waldanteils in der Gemarkung Nassenheide im engeren Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg. Es werden mittelfristig die Habitatsstrukturen in der Landschaft aufgewertet und das Landschaftsbild im Geltungsbereich des LEP HR verbessert. Die Erstaufforstung (Neuanlage von Wald) dient als forstliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme dem Ausgleich von Waldumwandlungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sportlerweg“ im Ortsteil Nassenheide der Gemeinde Löwenberger Land.

Es werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033051 90731 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuendorf, Plötzenstraße 17, 16775 Löwenberger Land eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Joachim Lemmel**, Dienstaussweisnummer **201508**, Kartennummer **1379**, Farbe grau, ausgestellt am 09.01.2019 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium der Finanzen

Der abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Andrea Eick**, Dienstaussweisnummer **049296**, ausgestellt am 13.03.2018, Gültigkeitsvermerk bis zum 12.03.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Mundartverein Ådbeerneſt“ e. V. (Steglitzer Straße 23, 17291 Oberuckersee OT Melzow) ist am 23.05.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehendem Liquidator anzumelden:

Liquidator:

Herr Edwin Labahn
Steglitzer Straße 23
17291 Oberuckersee OT Melzow

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.